

ANGE
20260709091828-brdt8-42573-00074

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

Ovenstädt

vom 15.06.2026

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ovenstädt

vertreten durch das Presbyterium

**erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für
das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen
Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die
nachstehende**

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Ovenstädt sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a) Tot- und Fehlgeburten	15	528,70 €
b) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	881,10 €
c) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	30	1.057,30 €
d) Urnenbeisetzung	30	1.056,00 €
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin incl. beschrifteter Grabplatte	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a) Erdbestattung	30	2.533,40 €
b) Urnenbeisetzung	30	1.724,00 €
(3) Wahlgrabstätten	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a) Erdbestattung je Grab	30	1.057,30 €
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		35,20 €
c) Urnenbeisetzung je Grab	30	1.056,00 €
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		35,20 €
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a) Erdbestattung je Grab, zuzgl. beschrifteter Grabplatte gem. § 6 Absatz 2a) Friedhofsgebührensatzung	30	2.605,10 €
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		86,80 €
c) Urnenbeisetzung je Grab, zuzgl. beschrifteter Grabplatte gem. § 6 Absatz 2a) Friedhofsgebührensatzung	30	1.461,40 €
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		48,70 €
e) Urnenbeisetzung im Rondell je Grab, incl. Grabplatte, zuzgl. Beschriftung gem. § 6 Absatz 2b) Friedhofsgebührensatzung	30	2.099,40 €
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Rondell je Grab und Jahr		70,00 €

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

		Gebühr/Euro
	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und Jahr (zahlbar von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 19.04.1999 Nutzungsrechte verliehen wurden, bis zum Ablauf der Nutzungszeit)	
	Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: a. Personalkosten b. Fremdleistungskosten c. Unterhaltungskosten	24,50 €

§ 6 Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren	Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	283,60 €
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	283,60 €
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	536,50 €
	d) Urnenbeisetzung	185,40 €
(2)	Besondere Gebühren	Gebühr/Euro
	a) Einheitlich beschriftete Grabplatte gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung / § 4 Absatz 4a) und 4c) Friedhofsgebührensatzung	425,00 €
	b) Einheitliche Beschriftung am Rondell gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung / § 4 Abs 4e) Friedhofsgebührensatzung	250,00 €

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof	Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	845,00 €
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	845,00 €
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.597,90 €
	d) Urnenbeisetzung	446,80 €

(2)	Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof	Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	561,40 €
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	561,40 €
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.061,40 €
	d) Urnenbeisetzung	261,40 €
(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	283,60 €
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	283,60 €
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	536,50 €
	d) Urnenbeisetzung	185,40 €

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung von	Gebühr/Euro
	a) stehenden Grabmalen, incl. der jährlichen Standsicherheitsprüfung	104,00 €
	b) liegenden Grabmalen, Holzkreuzen, sonstigen baulichen Anlagen	59,00 €
	c) einer Grabeinfassung	59,00 €
(2)	Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	30,70 €
(3)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	30,70 €
(4)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts	
	a) Erdbestattungen je Grab und Jahr	48,30 €
	b) Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr	13,50 €
(5)	Entfernen und Entsorgung von Grabmalen gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	
	a) stehendes Grabmal	280,70 €
	b) liegendes Grabmal	180,70 €

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06. Oktober 2020.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25. Juli 2023 außer Kraft.

Petershagen, den 15.06.2026



Die Friedhofsträgerin

R. Piel

U. Wübsch

W. Kestner



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ovenstädt
vom 15. Juni 2026
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Juli 2029 erteilt.

Bielefeld, 7. Juli 2026



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-4218

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 24. Juli 2026

Bezirksregierung
Im Auftrag



D. Kleinhaus